

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Draufdruck: Tagesblatt Riesa.
Bemerkung Nr. 20.

Postfachamt: Leipzig 21006.
Circulanz Riesa Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 287.

Dienstag, 10. Dezember 1918, abends.

21. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 3,00 Mark, monatlich 1,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile 7 (Sieben) Pf., Ortspreis 25 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konflikt gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Ubergewaltige Unterhaltungsbeilage „Gezähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Arbeiter- und Soldatenrates Riesa vom 28. November 1918, in der

- 1) die Ausübung der Jagd von der persönlichen Erlangung eines Waffenausweises durch den Arbeiter- und Soldatenrat abhängig gemacht wird,
- 2) über die Ablieferung des Jagdergebnisses von Rebhühnern, Hasen und Kaninchen an die Ortsbehörden und an die städtischen Verkaufsstellen Bestimmungen getroffen werden und
- 3) eine bestimmte Meldepflicht für Treibjagden und die Jagdergebnisse an den Arbeiter- und Soldatenrat vorgeschrieben wird.

steht teilweise in Widerspruch mit den gesetzlichen landesrechtlichen Bestimmungen sowie mit der Bekanntmachung des Ministeriums über den Verkehr mit Wild vom 2. September 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 211).

Laut Bekanntmachung des provisorischen Landesrates der Arbeiter- und Soldatenräte Sachsens vom 3. Dezember 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 282) und nach der Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 28. November 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 279) sind die örtlichen Arbeiter- und Soldatenräte nicht befugt, von sich aus in die Befehls- und Verwaltungs- der zuständigen Behörden einzugreifen.

Die oben genannte Bekanntmachung des Arbeiter- und Soldatenrates Riesa ist daher ungesetzlich und ungültig. Es ist also niemand verpflichtet, den Anordnungen nachzukommen.

Dresden, am 9. Dezember 1918.

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Für den Volksbeauftragten:
Dr. Schäfer.

Anmeldung zur Kundenliste für Brotanstrichmittel.

In den nächsten Tagen werden für die demnächst ablaufende Warenbezugsliste III für Brotanstrichmittel (Wärmelack, Funktionis- oder Ribensack) neue, wieder in gelber Farbe gehaltene Karten mit 30 Abschnitten — Abschnitt Nr. 49 bis mit 78 — ausgegeben werden.

Hierzu wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 26. Februar 1917 — 512 F II A — folgendes bestimmt:

1. Die Ausgabe erfolgt nach Aufdruck des Gemeindestempels an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörden zugleich mit für die selbständigen Geschäftsleute.

2. Zum Besuze der Karten sind nur diejenigen Personen berechtigt, die im Besitze von Zweifelhäusern sind.

3. Jedem Haushaltungsvorstand werden soviel Karten zugeteilt, wie die Haushaltung Mittelglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmittelgliedern auf deren Verlangen die Karten auszubehändigen.

4. Die Inhaber der Karten haben sofort nach Empfang der Karte, spätestens aber bis zum 16. laufenden Monats, einen feithen mit der Verteilung von Brotanstrichmitteln betraut gewesenen Kleinhändler, bei dem sie die auf die sämtlichen Abschnitte 49—78 auszugebenden Waren entnehmen wollen, zu bestimmen und diesen die Warenbezugsliste III vorzulegen.

Die Kleinhändler haben sowohl den Besugsausweis als auch die Stammkarte an der hierfür vorgesehenen Stelle mit dem Firmenstempel oder handschriftlich mit ihrem Namen (mit Unterschrift) zu versehen, den Besugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

In ländlichen Gemeinden, in denen kein Kleinhändler an Orte ist, hat die Verlegung der Karten, sofern der Inhaber die Waren nicht bei einem Kleinhändler in einer benachbarten Stadt- oder Landgemeinde beziehen will, bei der Gemeindebehörde zu erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sowohl den Besugsausweis, als auch die Stammkarte an der für den Firmenstempel des Kleinhändlers vorgesehenen Stelle mit dem Gemeindestempel zu versehen, den Besugsausweis abzutrennen und zurückzubehalten, die Stammkarte aber dem Inhaber zurückzugeben.

Die Inhaber der Karten sind verpflichtet, die auf die sämtlichen Abschnitte 49 bis 78 auszugebenden Waren bei dem von ihnen andererseits Kleinhändler zu beziehen. Ein Wechsel ist vor Ablauf der jetzt ausgegebenen Warenbezugsliste III nicht zulässig.

5. Die Gemeindebehörden bez. Kleinhändler haben die nach der erstmaligen Verlegung der Karte abzutrennenden und mit dem Firmenstempel bez. handschriftlich mit dem Namen zu versehenen Besugsausweise zu sammeln und bis spätestens den 18. laufenden Monats

- a) in Großenhain, soweit sie dem Einkaufsverein der Kolonialwarenhandl. angehören, an den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Kaufmann Hermann Naumann in Großenhain, Weichenerstraße, soweit sie dem Einkaufsverein nicht angehören, Herrn Kaufmann Hermann Globig in Großenhain, Sandmarkt,

- b) in Riesa, an den Ausschuss zur Warenverteilung, z. B. des Vorsitzenden Herrn Bernhard Müller, in Firma Ferdinand Müller in Riesa,
- c) in Madeburg, an Herrn Kaufmann Dr. Böhmig in Madeburg,
- d) in Gröba, an Herrn Kaufmann Theodor Zimmer in Gröba,
- e) in den übrigen Gemeinden an diejenige Unterverteilungsstelle, von der sie bisher ihre Waren bezogen haben,

einzuwenden.

Die Einwendung hat in einem verschlossenen Briefumschlag, auf dem der Name und Wohnort des Kleinhändlers, sowie die Zahl der eingewendeten Besugsausweise vermerkt ist, zu erfolgen.

Durch Herrn Kaufmann Naumann in Großenhain und Herrn Kaufmann Globig, daselbst, Herrn Bernhard Müller in Riesa, Herrn Dr. Böhmig in Madeburg und Herrn Theodor Zimmer in Gröba, sowie durch die Unterverteilungsstellen der Landgemeinden sind die Besugsausweise sofort nach Eingang und spätestens bis zum 21. Dezember 1918 an den mit der Verteilung der Nahrungsmittel im Bezirke beauftragten Herrn Kaufmann Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa gesammelt einzusenden.

Der Konsumverein zum Baum in Großenhain und der Konsumverein für Großenhain und Umgegend haben die Einwendung unmittelbar an Herrn Kommissionsrat Wille in Riesa zu bewirken. Nach Abgabe der abgetrennten Besugsausweise erfolgt die Verteilung der Waren durch die Verteilungsstellen des Kommunalverbandes an die Unterverteilungsstellen und durch diese an die Kleinhändler.

Die Fristen sind unter allen Umständen einzuhalten, da sonst auf eine Belieferung nicht gerechnet werden kann.

6. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 26. Februar 1917 — 512 F II A — behalten im übrigen Geltung.

Großenhain, am 9. Dezember 1918.
1729 o. III. Der Kommunalverband.

Kartoffelverkauf in Gröba.

Mittwoch, den 11. Dezember 1918, vormittags 8 Uhr werden auf dem alten Marktplatz in Gröba Kartoffeln verkauft.

Gröba, Elbe, am 9. Dezember 1918. Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Trotz wiederholter Mahnungen, Aufrufe, Rundschreiben usw. einestells an sämtliche Arbeitgeber und zum anderen an die Kriegsgefangenen selbst, erachten es in der Mehrzahl die Arbeitgeber nicht für notwendig, sich den Anordnungen des Kriegsgefangenenlagers Chemnitz hinsichtlich der bei ihnen befindlichen Kriegsgefangenen zu fügen.

Es kommen täglich Kriegsgefangene ins Lager zurück, die entweder eigenmächtig oder im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber ihre bisherige Stelle verlassen haben und nun Unterbringung und Verpflegung vom besagten Lager fordern. Diefen Anforderungen kann das Lager unter geordneten Verhältnissen nicht mehr nachkommen und es muß mit allen Mitteln und von allen beteiligten Stellen unbedingt gefordert werden, daß alle Kriegsgefangene ohne Ausnahme an ihren bisherigen Arbeitsstellen, auch wenn unbeschäftigt, verbleiben und verpflegt werden. Es ergibt daher an alle Arbeitgeber die dringende Anforderung, die jetzt bei ihm befindlichen Kriegsgefangenen bis auf Abruf durch das Kriegsgefangenenlager Chemnitz unter allen Umständen zu behalten. Es wird beim bevorstehenden Abtransport kein Kriegsgefangener zurückgehalten. Die Kriegsgefangenen sind bereits durch Rundschreiben in ihrer Muttersprache verständigt worden.

Es sind in den letzten Tagen, von den Kriegsgefangenen, die ins Lager vom Arbeitskommando zurückgekommen sind, sogar Lebensmittel wie Brot, Getreide usw. durch das Lager beschlagnahmt worden. Die betreffenden Kriegsgefangenen beschuldigen, diese Lebensmittel von ihren Arbeitgebern oder sonstigen Personen gegen Entgelt von Seife usw. erhalten zu haben. Ein solch rücksichtsloses Verhalten seitens solcher Leute ist doch eine schwere Verhinderung am eigenen deutschen Volke und das Kriegsgefangenenlager Chemnitz hat sich veranlaßt gesehen, den zuständigen Gerichten Anzeige zu erstatten.

Arbeitgeber! Die Ihre Kriegsgefangene ohne Anweisung des Lagers zurückbringen oder nachlässiger Weise entweichen laßt, mißt im Interesse unseres eigenen Volkes ohne Ausnahme feinstens des Lagers künftig gemahngelt werden.

Diese Mahnung wird künftig rücksichtslos durchgeführt und es muß dabei noch bemerkt werden, daß jeder Kriegsgefangene der seine Arbeitsstätte eigenmächtig verläßt, ohne Weiteres seinem Kommando wieder zugeführt, bestraft und die Schuldfrage an der Entweichung in der bisherigen Weise untersucht und die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden müssen.

Das Kriegsgefangenenlager Chemnitz rechnet bei den Arbeitgebern auf richtiges Verständnis dieses erneuten Aufrufes und nimmt an, tatkräftige Unterstützung durch peinlichste Beachtung der ergangenen Anweisungen zu finden.

Soldatenrat Kriegsgefangenenlager Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Chemnitz.

Zur Lage.

Die Vereinbarung zwischen Regierung und Volksgenossen.

Amlich wird aus Berlin gemeldet: In einer gemeinsamen Sitzung des Volksrates der Arbeiter- und Soldatenräte und des Rates der Volksbeauftragten wurde folgende Vereinbarung getroffen:

Beide, geschaffen durch die Revolution, streben dem einen politischen Ziele zu, dem deutschen Volke die sozialistische Republik zu sichern. Der Rat der Volksbeauftragten hält unbedingt an der durch die Revolution gegebenen Verfassung fest, die ohne Zustimmung des Volksrates der A- und S-Räte nicht abgeändert werden kann. Aus der Stellung des Volksrates ergibt sich das Recht der Kontrolle, dem Rat der Volksbeauftragten liegt die ihm übertragene Exekutive ab. Beide sind übereingekommen, daß ihre Tätigkeit nur durch vertrauensvolles Zusammenarbeiten ersprießlich ausgeübt werden kann. Wir geben der Zukunft Ausdruck, daß unser Volk in Anerkennung der schwierigen inneren und äußeren Lage uns dabei tatkräftig unterstützen wird.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Der Volksrat der Arbeiter und Soldaten.

Bekannter Empfang der ersten Gardetruppen.

Seute findet in Berlin der feierliche Empfang der ersten Gardetruppen statt. Die Blätter melden, daß die Vorbereitungen für den feierlichen Empfang der Truppen fast vollendet sind. Die in der Nähe Berlins untergebrachten Truppen werden so zeitig aufbrechen, daß sie bereits in der ersten Nachmittagsstunde Berlin erreichen. Es handelt sich um die wesentlichen um die Gardesavalleriegeschützen-Division, also die Regimenter Garde du Corps, Gardesirassiers, Gardesulanen, Gardesjäger, die zwei Gardedragoner-Regimenter. Auch Kavallerieregimenter aus verschiedenen preussischen Provinzen gehören zu dieser Schützendivision. Außerdem nimmt ein aus allen deutschen Stämmen be-

sonders zusammengestelltes Bataillon an dem Einzug teil.

Die Truppen marschieren von Feldbergerplatz in Wilhelmstraße durch die Medienburgerstraße, Berlinerstraße, Kaiser-Allee, Joachimsthalerstraße, Kurfürstendamm, Döberplatz über den Großen Stern, die Charlottenburger-Chaussee, durchs Brandenburger Tor unter den Linden. Um 1 Uhr findet der Einzug durch das Brandenburger Tor statt, wo die Reichs- und Stadtbehörden die Truppen begrüßen werden. Oberbürgermeister Bernath wird mit verschiedenen Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung anwesend sein. Der Oberbürgermeister wird im Namen der Stadt Berlin eine Begrüßungsansprache halten. Im Namen der Staatsregierung wird der Volksbeauftragte Ober die Truppen begrüßen. Das Brandenburger Tor, der Pariser Platz, der Potsdamer Platz, der Anhalter Bahnhof, der Bahnhof Friedrichstraße, der Schleifische Bahnhof, der Alexanderplatz und der Veitshof prangen in einfachem aber würdevollem Schmuck. Tannenbäume, mit frischem Tannenzweigen umwidelte Masten, Kränze mit dem Wappstein der Stadt Berlin und Wimpel geben dem Straßen und Plätzen ein festliches Aussehen.

Der Kongreß der deutschen A- und S-Räte.

Amlich wird aus Berlin gemeldet: Am 10. d. M. und folgende Tage findet in Berlin der Kongreß aller deutschen Arbeiter- und Soldatenräte statt. Die Teilnehmer werden gebeten, unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse die Reise zeitig zu beginnen. Bereits am Sonntag den 15. Dezember findet ein würdevolles Zusammenkommen statt. Die Delegierten wollen sich daher nach ihrer Ankunft im Kongreßbüro des Abgeordnetenhauses, Brühl-Albrechtstraße, Saal 7, unter Vorlegung ihrer Ausweise melden. Sie erhalten dort alle weiteren Mitteilungen. Der Ausschuss des Volksrates Großberlins, J. N. Raven.

Die Steuerpläne der Regierung.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamt Schiller machte vor einer Versammlung des deutschen Handeltages über

die Steuerpläne der Regierung folgende Angaben: Die Zeit ist für immer vorbei, wo eine Ansammlung großer Vermögen und das ruhige Leben vom Zinsgenuss möglich war. Wir werden einen scharfen Einzug in das Eigentum machen müssen, wollen aber das, was wir tun, schnell tun und dann den einzelnen Zwelgen Ruhe lassen. Vorher muß jedoch Zahlung mit den Bundesstaaten und den Interessenten und dann mit der Volksvertretung genommen werden, mit wenigen Ausnahmen. In dringenden Fällen wird bereits im Wege der Verordnung ein Teil des Steuerprogramms vorweggenommen werden müssen. Das gilt vornehmlich bei der Wiederholung der im Vorjahre als Kriegsgeldbeschlüssen Vermögenswachstumssteuer, für die bereits die Gesellschaften verpflichtet sind, nicht wie bisher 60 Prozent, sondern 80 Prozent durchzuführen. Wir werden weiter eine neue Kriegsteuer bringen, die als abschließende Steuer für den gesamten Krieg gedacht ist und deshalb auf die Veranlagung vom Jahre 1918 zurückgehen. Die Höhe werden hoch sein, so hoch, daß man bei den höheren Einkommen von einer restlosen Erfassung des Vermögens sprechen kann. Das ist eine Notwendigkeit. Kleinere Sparnisse dagegen werden wir nach Möglichkeit schonen. Und werden wir dafür Sorge tragen, daß die Steuern in Kriegsanleihe gesahlt werden können und in einem bestimmten Zeitraum gesahlt werden müssen. Dadurch wird sich der Kurs der Anleihe wieder heben. Daneben kommt eine Vermögensabgabe, gegen die sehr viele Bedenken sprechen, die aber bei der Finanzlage des Reiches nicht zu umgehen sein wird. Vielleicht kann sie zum Teil in der Form einer Zwangsanleihe aufgebracht werden. Auch Einkommen- und Erbschaftsteuern müssen nach oben wesentlich gesteigert werden. Ob sie vom Reich oder den Einzelstaaten erhoben werden, ist eine Frage nebensächlicher Natur. Wir wollen uns weiter bemühen, das Einkommen möglichst nahe der Quelle zu erfassen und denken da an eine Kapitalerwerbsteuer, an den Ankauf und Verwertung der Erbschaftsteuer, die auf die Abkomm-